



4. Hinweis der Stadt Ingolstadt auf Kassenzwang und widerrechtliche Annahme von Geldern

Vollzug der Kommunalhaushaltsverordnung KommHV; Kassenzwang und widerrechtliche Annahme von Geldern

Die Gestaltung des Kassenwesens der Stadt Ingolstadt und der von ihr verwalteten Zweckverbänden ist nach dem Grundsatz der Kasseneinheit ausgerichtet. Das gesamte Kassenwesen wird vollzogen durch die Stadtkasse und der ihr angeschlossenen Zahlstellen. Voraussetzung für die Entgegennahme von Einzahlungen von Dritten bei der Stadtkasse oder einer empfangsberechtigten Zahlstelle ist eine Annahmeanordnung der zuständigen mittelbewirtschaftenden Stelle. Grundsätzlich können Kassengeschäfte aber nur in den hierzu bestimmten Räumen und nur von den dazu eigens ermächtigten Bediensteten des betreffenden Amtes oder der beauftragten Dienststelle wahrgenommen werden. Deswegen können im allgemeinen Kassengeschäfte nur in der Stadtkasse und in Zahlstellen von dem eingesetzten Kassenpersonal - und wenn ein sachlicher Grund es bedingt, durch besonders beauftragte Bedienstete - getätigt werden.

Sämtlichen Bediensteten der Stadt Ingolstadt, einschließlich des Inkasso berechtigten Personal, ist es aber grundsätzlich verboten, außerdienstlich Gelder aus persönlicher Gefälligkeit von Zahlungspflichtigen anzunehmen oder für Dritte abzuheben. Es wird deshalb ausdrücklich festgestellt, dass das Personal in der Regel keine Kassengeschäfte im Auftrag Dritter bei der Stadtkasse bewirken kann.

Es ist auch allen Bediensteten der Stadt Ingolstadt untersagt, in den Diensträumen Gelder von politischen Parteien zur Weiterleitung an die Stadtkasse oder auf eines der Konten der Stadt Ingolstadt anzunehmen. Eine Weitergabe widerrechtlich angenommener Gelder an Bedienstete zur Einzahlung an die Stadtkasse ist ebenfalls unzulässig und kann u. U. als Amtsmissbrauch gewertet werden.

Wird einem Kassier eine dieser Verfügung widersprechende Einzahlung angeboten oder wird er zu einer unberechtigten Auszahlung veranlasst, so hat er sofort dem Leiter der Stadtkasse Meldung zu erstatten, der mir über den Finanzreferenten ebenfalls sofort zu berichten hat.

Insoweit Dienststellen oder eigens benannte Personen zu besonderen Aufträgen in Geldangelegenheiten, z. B. Sammlungen usw., beauftragt werden, ist jedenfalls der Finanzreferent und die Stadtkasse von der Sonderaktion zu verständigen. Die Geldbeträge sind direkt täglich bzw. am darauffolgenden Werktag bei der Stadtkasse mit entsprechenden Belegunterlagen abzuliefern.

Diese Anordnung gilt sinngemäß für Zahlstellen. Das mit besonderem Auftrag ausgestattete Einzugspersonal (Vollstreckungsbedienstete und Kassenboten) ist jedoch vom Inkassoverbot außerhalb der Kassenräume ausgenommen. In allen Diensträumen, in denen Kassengeschäfte getätigt werden, ist ein vom jeweiligen Dienststellenleiter bestätigtes Verzeichnis des unterschriftsberechtigten Kassenpersonals angebracht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Kern
Oberbürgermeister